

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), in Verbindung mit §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), hat der Gemeinderat der Gemeinde Eriskirch am 29.11.2017 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer beschlossen:

1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung

§ 1

§ 7 Abs. 1 Ziff. 1 der Vergnügungssteuersatzung i.d.F.v. 10.06.2010 wird wie folgt geändert:

Die Zahl 15 v.H. wird durch die Zahl 18 v.H. ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Ausgefertigt
Eriskirch, den 30.11.2017


Arman Aigner
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.